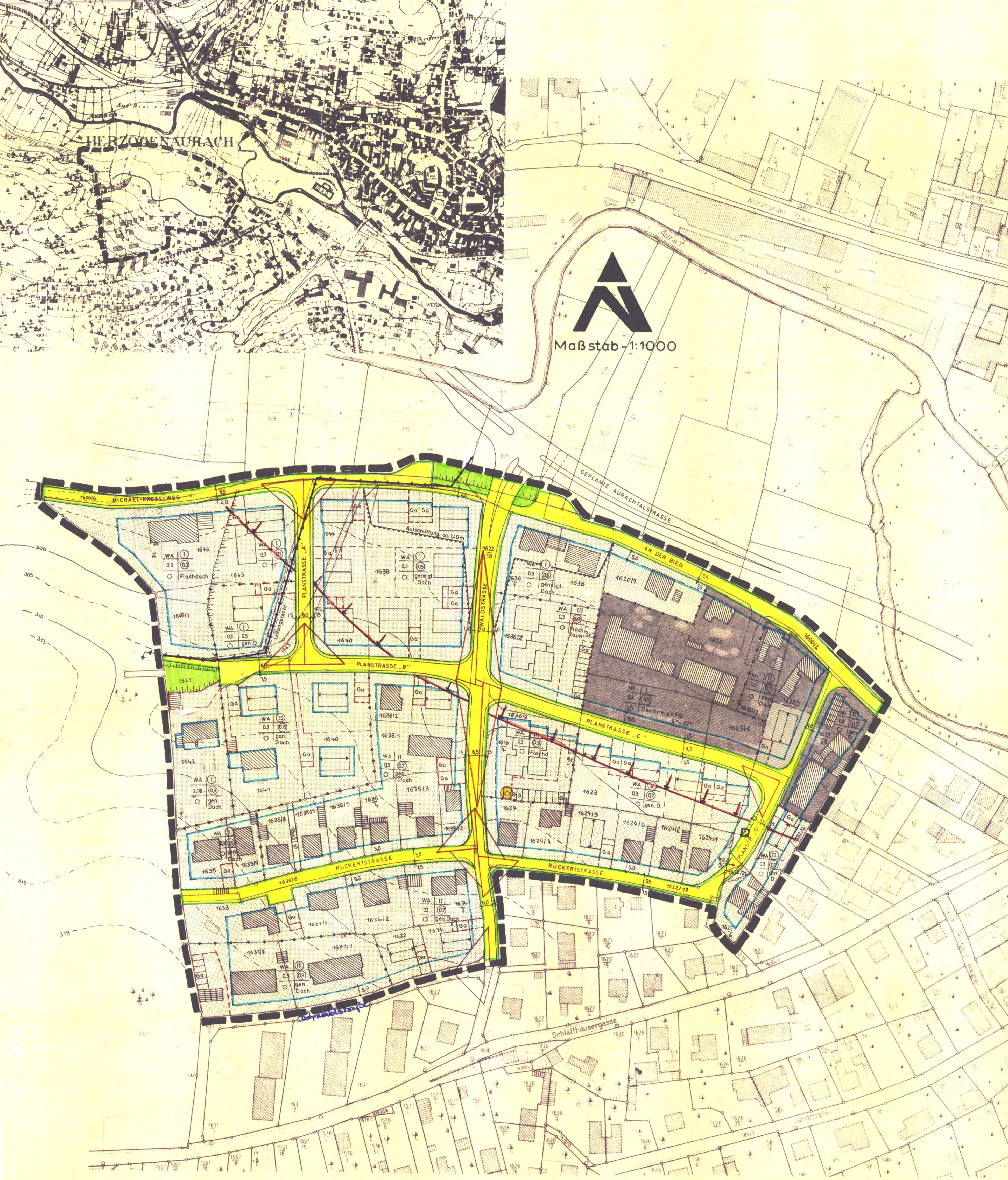


# BEBAUUNGSPLAN NR.9 DER STADT HERZOGENAURACH



## "AN DER BIEG"



**Maßstab 1:1000**

### ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSPHÄNEN
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WASSERLEITUNG
- FLÄCHE FÜR AUFSCHTÜTTUNG
- STRASSENVERKEHRSLINIE, ÖFFENTL. GEHWEGE
- FLÄCHE FÜR EBENERDIGE GARAGEN, STELLPLATZE U. DEREN ZUFahrTEN
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET, § 4 BAUNVO
- MISCHGEBIET, § 6 BAUNVO
- TRAFOSTATION
- VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- ERDGESCHOSS UND TALSEITIG UNTERGESCHOSS
- OFFENE BAUWEISE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- VERKEHRSGRÜNPLÄTZE
- LEITUNGSRECHT
- |    |             |                  |                        |
|----|-------------|------------------|------------------------|
| WA | 1           | ART DER NUTZUNG  | ZULÄSSIGE GESCHOSSZAHL |
| 03 | 03          |                  |                        |
| O  | ganzt. Dach | GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL    |
|    |             | BAUWEISE         | DACHFORM               |
- SICHTDREIECKE, INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN KEINERLEI HOCHBAUEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, STAPEL, HAUFEN UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖßERE HÖHE ALS 1,00 METER ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN.

### ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE:

- VORHANDENE WOHNBÄUDE
- VORHANDENE SONSTIGE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE GEBÄUDESTELLUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- BÖSCHUNG
- EINWIRKUNG DURCH VERKEHRSLÄRM VON DER GEPLANTEN AURACHTALSTRASSE. UM DIE NACH DIN 18005 ERFORDERLICHEN MESSWERTE ZU ERREICHEN, SIND BIS ZU DER IM PLANBLATT EINGEZEICHNETEN GRENZE, AN DER DEM VERKEHRSLÄRM AUSGESETZTEN SEITE VON WOHNBÄUDEN LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN ERFORDERLICH (SCHALLDÄMMENDE FENSTER, TÜREN, WÄNDE) FÜR DIE SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN WERDEN DIE FENSTER NACH VDI 2719 DER SCHALLSCHUTZKLASSE 0,1,2 EMPFOHLEN. DIE WOHNBEREICHE HÖHERER QUALITÄT, WIE WOHNSCHLAF-KINDERZIMMERN, SIND AUF DER DEM VERKEHRSLÄRM ABGEWANDTEN SEITE DES GEBÄUDE ANZUORDNEN.
- LÄRMSCHUTZ

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:** DAS BAULAND WIRD IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 BAUNVO FESTGESETZT, SOFERN DER LAGEPLAN KEINE ANDERE KENNZEICHNUNG ENTHÄLT.
- ABSTANDSFLÄCHEN:** SOWEIT SICH BEI DER NUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN STRASSENVERKEHRSPHÄNEN, GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART 6 ABS. 3 UND 4 BAUNVO ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT.
- BAUWEISE:** FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. (§ 22 ABS. 2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)
- DACHNEIGUNG:** BEI 1-III GESCHOSS UND 1S-GESCHOSSIGEN WOHNB. 25°, 35° BEI FERTIGHÄUSERN 20°, 30°  
BEI WOHNBÄUDEN MIT FLACHDACH UND BEI GARAGEN 0° - 3° (INNENLIEGENDE ENTWÄSSERUNG)
- KNIESTOCK:** MAX. 30 ZENTIMETER
- DACHGAUBEN:** NICHT GESTÄTTET, BEI BÜNGALOW SENKRECHTE FENSTER (DACHENBAU) ÜBER MAX. 1/2 FIRSLÄNGE ZULÄSSIG. DIE TRAUFE MUSS DURCHLAUFEN.
- DACHVORSPRUNG:** MAX. 65 ZENTIMETER
- DACHDECKUNG:** BEI GEMEIOTEN DACHERN ZIEGEL, SCHIEFER UND ASPESTZEMENTSCHIEFER
- KELLERDECKE: SOCKEL:** MAX. 40 ZENTIMETER ÜBER DER GESTEIGEROBERKANTE, BZW. ÜBER DEM ENTÜLTIGEN GELÄNDE. MASSGEBEND IST DER MITTELWERT ZWISCHEN DEN BEIDSEITIG LIEGENDEN GEBÄUDEDECKEN BEI ZWEI- UND MHRGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 120 METER.
- GARAGEN:** BEI WOHNBÄUDEN MIT MEHR ALS ZWEI WOHNHEITEN, SIND VON DEN GEFORDERTEN 13 STELLPLÄTZEN JE WOHNHEIT, 2/3 DER STELLPLÄTZE ALS GARAGEN NACHZUWEISEN.
- NEBENANLAGEN:** AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR AUSGEWIESENE FLÄCHE AUSREICHT, IN VERBINDUNG MIT DER GARAGE AUCH NEBENGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN, WENN DADURCH EIN EINHEITLICHER BÄUKÖRPER ENTSTEHT. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.
- EINFRIEDUNGEN:** ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSPHÄNEN EINSCHLIEßLICH SOCKEL MAX. 1,00 METER HOCH; SOCKEL EINHEITLICH 20 ZENTIMETER. ZUGELASSEN SIND JÄGER-LÄTTEN-WÄGER-BRETT- UND SCHMIEDEEISERNE ZÄUNE OHNE PFILER. PFILER FÜR TORE UND GARTENTÜREN SIND ZULÄSSIG. FÜR DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN EINFRIEDUNGEN ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN SIND ALLE ARTEN VON ZÄUNEN, AUßER MAUERN UND STACHELDRAHT BIS ZU EINER HÖHE VON 1,10 METER ZULÄSSIG. SOCKEL MAX. 30 ZENTIMETER. DIE FLÄCHEN ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSPHÄNEN UND GARAGEN DÜRFEN BIS ZU EINER TIEFE VON 6,00 METER NICHT EINZÄUNT WERDEN.

DIE STADT HERZOGENAURACH ERLASST AUFGRUND DER §§ 2 ABS. 1, 9 UND 10 BUNDESBAUGESETZES UND DES ART. 107 ABS. 4 BAYERISCHE BAUORDNUNG FOLGENDE MIT SCHREIBEN DER REGIERUNG VOM 18.4.1978 NR. 41 BS 6192-78 GENEHMIGTE

### BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG

- § 1 FÜR DAS GEBIET „AN DER BIEG“ WIRD DER VOM STADTPLANUNGSAMT AM 12.12.73 AUSGEARBEITETE UND LETZTMALS AM 19. FEBR. 1975 GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT.
  - § 2 DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DEM PLANBLATT UND DIESEM TEXTTEIL.
  - § 3 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
- HERZOGENAURACH, DEN 6. AUG. 1975

*[Signature]*  
1. BÜRGERMEISTER

### VERFAHRENSHINWEISE:

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄß § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 1. APRIL 75 BIS 2. MAI 75 IM STADTPLANUNGSAMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT

HERZOGENAURACH, DEN 6. AUG. 1975



*[Signature]*  
1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HERZOGENAURACH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATS VOM 5. JUNI 1975 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

HERZOGENAURACH, DEN 6. AUG. 1975



*[Signature]*  
1. BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Erlangen-Nürnberg hat den Bebauungsplan mit Begründung vom 18.4.1978 gemäss § 11 BBAUG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17.10.1983 (GVL 5/1983) genehmigt

Nürnberg, den 18.4.1978



*[Signature]*  
1. A. BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 28.9.1978 BIS 31.5.1978 IM STADTPLANUNGSAMT GEMÄß § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 28.9.1978 DURCH VERÖFFENTLICHUNG BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH

HERZOGENAURACH, DEN 2.6.1978



*[Signature]*  
1. BÜRGERMEISTER

PLANFERTIGER VERMERK:	DATUM:	NAME:
AUFGESTELLT LAUT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM:	17. NOVEMBER 1967	
BEARBEITET:	12. DEZEMBER 1973	FUCHS
GEZEICHNET:		FUCHS
GEÄNDERT:	19. FEBRUAR 1975	FUCHS
AUSGEFERTIGT:	6. AUGUST 1975	FUCHS